





**Vermögensrechnung**

Kapitalposition	§ 51 Abs. 3 Nr. 1 SächsKomHVO § 51 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a SächsKomHVO																			
darunter: Basiskapital																				
darunter: 1/3 des am 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals																				
<b>Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag</b>																				

<sup>1</sup> Erfasst nicht die Inanspruchnahme von Kontokorrentkrediten und die Rückführungen von Kontokorrentkrediten, denn sie sind nicht mit tatsächlichen Einzahlungen/Auszahlungen verbunden (lediglich Überziehung); erfasst werden hier nur Festbetragskassenkredite, deren Aufnahme bzw. Tilgung mit tatsächlichen Einzahlungen/Auszahlungen für die Gemeinde verbunden ist.

<sup>2</sup> Betrag einschließlich der alle Investitionsauszahlungen veranschlagten Tilgungsanteile der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften; nicht enthalten sind Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung.

<sup>3</sup> Betrag der verfügbaren Mittel gemäß § 24 Abs. 5 SächsKomHVO

<sup>4</sup> Formel zur Berechnung der Nettoinvestitionsmittel; Zahlungsmittel/saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 SächsKomHVO) / . Ordentliche Tilgung

<sup>5</sup> Formel zur Berechnung der Fristenkongruenz; Durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer / durchschnittliche rechnerische Abschreibungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens. Fristenkongruenz gemäß § 24 Abs. 6 SächsKomHVO ist gegeben bei einem Wert von nicht mehr als "1".